

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verhältnisses von KriegsfolgenGesetzen zum Einigungsvertrag

A. Problem

Nach dem Einigungsvertrag sind das Bundesvertriebenengesetz, das Lastenausgleichsgesetz, das Häftlingshilfegesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz im Beitrittsgebiet nur auf Aussiedler anzuwenden, die vom 3. Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1991 dort ständigen Aufenthalt nehmen.

Die umfassende Bereinigung des Kriegsfolgenrechts und der damit verbundenen Leistungen setzt eine eingehende Überprüfung zahlreicher Vorschriften sowie die Entwicklung eines abgestimmten Konzepts für die weitere Aufnahme von Aussiedlern und den Abschluß von Gesetzen voraus. Hierfür ist die durch den Einigungsvertrag gesetzte Frist zu kurz. Es ist geboten, sie um ein Jahr zu verlängern.

B. Lösung

Durch die in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der im Einigungsvertrag genannten Schlußtermine wird sichergestellt, daß bis zum Inkrafttreten eines umfassenden Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes weiterhin bis zum 31. Dezember 1992 Aussiedler in den neuen Bundesländern aufgenommen werden können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Verhältnis von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag

1. Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919)
 - a) ist das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 918), auch auf Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 anzuwenden, die den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 genommen haben,
 - b) sind die §§ 90 bis 90b des Bundesvertriebenengesetzes auch auf Personen im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes anzuwenden, die am 2. Oktober 1990 bereits ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten,
 - c) ist § 92 des Bundesvertriebenengesetzes auch auf Personen im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes anzuwenden, die am 2. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hatten, wenn für die Gleichstellung einer Prüfung oder eines Befähigungsnachweises ein dringendes berufliches Interesse besteht.
2. Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe a zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) findet das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Fe-

bruar 1987 (BGBl. I S. 512), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 919), für einen Gewahrsam in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten auch auf Personen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.

3. Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 Buchstabe a zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) findet das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), mit den dort unter Buchstaben b und c genannten Maßgaben auch auf Personen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben.
4. Abweichend von Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 5 zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 920) findet das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), auch auf Personen Anwendung, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben; diesen Personen werden nur die Leistungen des Abschnitts I des Gesetzes gewährt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Bonn, den 7. November 1991

**Dr. Alfred Dregger, Dr. Wolfgang Böttch und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion**

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Nach Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 1, 2, 4 und 5 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 918f.) finden das Bundesvertriebenengesetz, das Häftlingshilfegesetz, das Lastenausgleichsgesetz und das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nur auf Aussiedler Anwendung, die nach dem Wirksamwerden des Beitritts und vor dem 1. Januar 1992 dort ihren ständigen Aufenthalt begründet haben. Bis zum 31. Dezember 1991 soll nach den Erläuterungen zum Einigungsvertrag eine Regelung getroffen werden, die die Aufnahme und Eingliederung von Aussiedlern im gesamten Gebiet Deutschlands sichert.

Die notwendige umfassende Bereinigung des Kriegsfolgenrechts und der damit verbundenen Leistungen setzt eine eingehende Überprüfung zahlreicher Gesetzesmaterien und die Entwicklung eines abgestimmten Konzepts für die weitere Aufnahme von Aussiedlern und den Abschluß von Gesetzen voraus. Hierfür ist die durch den Einigungsvertrag gesetzte Frist zu kurz. Es ist geboten, sie um ein Jahr zu verlängern.

Dem dient der vorliegende Gesetzentwurf. Dadurch wird sichergestellt, daß bis zum Inkrafttreten eines umfassenden Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes weiterhin bis zum 31. Dezember 1992 Aussiedler im Beitrittsgebiet aufgenommen werden können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verhältnis von Kriegsfolgesetzen zum Einigungsvertrag)

Die Vorschrift trifft Übergangsregelungen. Sie erweitert insbesondere die durch den Einigungsvertrag für

das Beitrittsgebiet beschränkte Geltung des Bundesvertriebenengesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, des Lastenausgleichsgesetzes und des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes auf Aussiedler, die nach dem 31. Dezember 1991 und vor dem 1. Januar 1993 ihren ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet begründen. Die darüber hinaus vorgesehene Anwendung der §§ 90 a, 90 b und 92 des Bundesvertriebenengesetzes auf Personen, die bereits am 2. Oktober 1990 ihren ständigen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, ergänzt die geltenden gesetzlichen Regelungen zur sozialen und beruflichen Eingliederung der Aussiedler, während § 90 generell auf die Anwendbarkeit des geltenden Rechts der Sozialversicherung verweist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Alle Regelungen des Gesetzes treten zum 1. Januar 1992 in Kraft.

C. Finanzieller Teil

Das Gesetz verursacht keine zusätzlichen Kosten. Die an Aussiedler zu gewährenden Leistungen bleiben unverändert.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

